

Sitzung vom 25. Februar 2015

142. Anfrage (Abtretung von Strafuntersuchungen an Italien)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 15. Dezember 2014 folgende Anfrage eingereicht:

In Sachen World Financial Services AG und S. P. betreffend Betrug bzw. Veruntreuung wurde im September 2003 eine Strafuntersuchung von der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich eröffnet (heute Staatsanwaltschaft III für den Kanton Zürich). Später wurde das Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft in Milano abgetreten.

Bei einer Akteneinsicht durch einen Geschädigtenvertreter in Milano zeigte sich, dass die von den hiesigen Behörden übersandten Akten immer noch in den schweizerischen Originalzügelschachteln verpackt waren. Der für Italien zuständige Staatsanwalt Venditti erläuterte dazu, die Anklage gegen die obgenannten Verdächtigen beschränke sich auf den Geldwäschereivorwurf und auf die Beteiligung an einer kriminellen Organisation. Die Anklage in Milano gründe dabei ausschliesslich auf Beweismitteln, die von den italienischen Behörden direkt erhoben worden seien. Die von der Schweizer Behörden überlassenen Akten habe man zwar, benötige sie aber nicht.

Erklärt wurde sodann, dass Italien in der Angelegenheit WFS/PP kein Strafverfahren wegen Betrugs und Veruntreuung führen würde, weil es nach italienischem Recht gar keine territoriale Zuständigkeit zur Verfolgung dieser beiden Vorwürfe gäbe. Es ist deshalb unklar, weshalb die Akten von den Zürcher Staatsanwaltschaften unbestellterweise nach Italien geliefert worden sind.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde die Strafuntersuchung gegen S. P. & Cons. betreffend den Verdacht auf Betrug bzw. Veruntreuung an Italien abgetreten, obwohl die Staatsanwaltschaft Milano wegen mangelnder Zuständigkeit diese Vorwürfe gar nicht verfolgen konnte?
2. Welche Rolle hat die Oberstaatsanwaltschaft bei der Verfahrensabtretung gespielt?
3. Warum hat die die Aufsicht führende Justizdirektion bislang nicht reagiert?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Der Fragesteller hat in derselben Angelegenheit bereits am 8. Dezember 2014 eine Anfrage eingereicht (vgl. KR-Nr. 342/2014), auf deren Beantwortung zu verweisen ist. Die vorliegende Anfrage kann daher unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht umfassend beantwortet werden.

Zu Frage 1:

Es bestehen keine Hinweise, dass die Staatsanwaltschaft Mailand die erhobenen Vorwürfe wegen mangelnder Zuständigkeit nicht hätte verfolgen können. Im Falle von Strafverfahren, die an ausländische Staaten abgetreten werden, ist eine Aktenübermittlung an die ersuchte Behörde in Beachtung der anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) sowie des Europäischen Auslieferungsabkommens unentbehrlich. Es liegen keine Hinweise vor, wonach die Staatsanwaltschaft «unbestellterweise» Akten nach Mailand geliefert hat. Auf die Art und den Umfang der Verwendung der Akten und die Beweisführung durch die italienischen Justizbehörden hatten die zürcherischen Behörden keinen Einfluss.

Zu Frage 2:

Die Oberstaatsanwaltschaft war an der Verfahrensabtretung nach Italien nicht beteiligt.

Zu Frage 3:

Es bestand keine Veranlassung, aufsichtsrechtlich einzuschreiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli